

## **Kommissionsordnung „Hans-Schiemenz-Fonds“ (Fassung vom Februar 2017)**

### **§ 1 Präambel**

Die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) fördert verschiedene natur- und artenschutzbezogene Forschungsprojekte sowie praktische Schutz- und Pflegemaßnahmen an Amphibien und Reptilien. Durch Publikationen in „Salamandra“, „Mertensiella“ und/oder „TERRARIA/elaphe“ sowie durch Vorträge auf DGHT-Tagungen werden diese geförderten Projekte bekannt gemacht.

### **§ 2 Zielsetzung**

(1) Die DGHT errichtet zur Unterstützung der herpetologischen Feldforschung und sich daraus ergebender praktischer Maßnahmen in Zusammenhang mit Amphibien und Reptilien den „Hans-Schiemenz-Fonds“ für den Arten-, Natur- und Umweltschutz.

(2) Der „Hans-Schiemenz-Fonds“ dient vor allem den Zielen des Natur- und Artenschutzes. Durch den „Hans-Schiemenz-Fonds“ werden nur Forschungsprojekte gefördert, die diese Ziele eindeutig zum Inhalt haben und deren Verwirklichung dienen. Dies sind:

- (a) feldherpetologische Forschungsarbeiten, die zu neuen Erkenntnissen führen, oder
- (b) praktische Schutz-, Pflege- und Stützungsmaßnahmen, die Beispielcharakter hinsichtlich der Durchführung ähnlicher Projekte in der Zukunft aufweisen.

### **§ 3 Fondsbildung**

(1) Die DGHT bestückt den Fonds alljährlich mit rund 1,5 % des Etats des laufenden Jahres zur Verwendung im Folgejahr.

(2) Die konkrete Höhe der Fördermittel, die für den Fonds im Folgejahr zur Verfügung stehen, gibt das Präsidium jeweils im Sommer oder Herbst bekannt.

(3) Allgemein nutzbare oder projektgebundene Spenden von DGHT-Mitgliedern oder außenstehenden Sponsoren können die Fondsmittel ergänzen.

### **§ 4 Ausschreibung und Beantragung der Fondsmittel**

(1) Die Ausschreibung mit Benennung der Gesamtfördersumme erfolgt jeweils bis November eines Jahres für das folgende Jahr in „TERRARIA/elaphe“.

(2) Anträge auf Förderung aus dem Fonds können – ausschließlich per E-Mail mit dem Antrag als einzelnes PDF-Dokument – bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Jahr über die Geschäftsstelle der DGHT gestellt werden (gs@dght.de). Grundsätzlich müssen Projektanträge für den „Hans-Schiemenz-Fonds“ in deutscher Sprache erfolgen. Eine Ausnahme kann in begründeten Fällen (z. B. Antragsteller stammt aus einem nicht deutschsprachigen Land) gewährt werden.

(3) Nur Mitglieder der DGHT können Antragsteller sein, bei mehreren Antragstellern muss mindestens einer der Antragsteller Mitglied sein (z. B. der Betreuer einer Diplomarbeit). Die Mitgliedsnummer muss auf dem Antrag klar ersichtlich sein, ebenso wie Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Projektverantwortlichen (in der Regel der Projektdurchführende, bei nicht deutschsprachigen Diplomanden auch der deutschsprachige Antragsteller).

(4) Das beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Aufgaben und Zielen der DGHT vereinbar sein. Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung der Arbeit und die Methodik klar hervorgehen. Anträge müssen einen Zeit- und Arbeitsplan beinhalten sowie die geplante Verwendung der beantragten Fördermittel (z. B. Geräteanschaffung, Verbrauchsmaterial, Reisekosten) detailliert darstellen. Bei der Antragstellung sind außerdem die unter § 5 genannten Richtlinien zu berücksichtigen. Da die DGHT weitere Fonds zur Forschungsförderung unterhält, müssen Anträge an den „Hans-Schiemenz-Fonds“ als solche eindeutig gekennzeichnet werden. Es ist nicht zulässig, einen Antrag gleichzeitig an mehrere Fonds zu stellen, und ein gleichzeitig an mehrere Fonds gerichteter Antrag führt automatisch zur Ablehnung.

(5) Bei Forschungsprojekten, die zur Erlangung akademischer Grade genutzt werden sollen (Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen), müssen der Kandidat und der Betreuer der Arbeit als gemeinsame Antragsteller in Erscheinung treten, auch wenn die beantragten

Fördermittel ausschließlich vom Kandidaten genutzt werden. Mindestens einer dieser Antragsteller muss in diesem Fall DGHT-Mitglied sein.

(6) Der Antrag kann sich auf Prozentsätze bis zum Gesamtvolumen der ausgeschriebenen Fondsmittel beziehen. Unbedingt müssen eingesetzte Eigenmittel und anderweitige Fördermittel (Drittmittel) für das jeweilige Vorhaben benannt werden.

(7) Wenn im Rahmen des beantragten Projektes Geräte angeschafft werden (z. B. Digitalkamera, Telemetrie-Ausrüstung, Fang- und Messgeräte wie Netze, Thermometer, pH-Meter etc.), bleiben diese Eigentum der DGHT und müssen in der Regel nach Beendigung des Projektes unaufgefordert an die DGHT-Geschäftsstelle zurückgegeben werden. Ausnahmen müssen vorab beantragt werden. Persönliche Ausrüstungsgegenstände (z. B. Rucksack, Zelt) können nicht beantragt werden.

(8) Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, ob das feldherpetologische Forschungsprojekt oder die Schutzmaßnahme mit Zustimmung oder zumindest Kenntnis der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. Untersuchungen, die Artenschutzbelange betreffen, bedürfen in der Regel Ausnahmegenehmigungen (z. B. Fanggenehmigung, bei Naturschutzgebieten Betretungsgenehmigung). Bei Projekten, für die Tiere gefangen, markiert oder besendert werden, oder bei denen Proben für molekulargenetische Untersuchungen entnommen werden, sind ebenfalls Ausnahmegenehmigungen (z. B. nach Länder-Naturschutzgesetzen), bei invasiven Methoden (= Tierversuchen) auch nach Tierschutzgesetzen erforderlich. Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, ob diese Genehmigungen beantragt wurden oder noch werden; zumindest die Anträge für die notwendigen Fanggenehmigungen und Einfuhrgenehmigungen für im Ausland gesammeltes Material (Museumsbelege, Genproben) müssen bei Antragstellung bereits vorliegen.

### **§ 5 Richtlinien der Projektförderung**

Für im „Hans-Schiemenz-Fonds“ beantragte Projekte sollte mindestens eine (vorzugsweise mehrere) der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

(1) Für die Erhaltung der untersuchten Art (Arten) trägt das Land, in dem die Forschungsarbeit durchgeführt wird, besondere Verantwortung (z. B. FFH-Arten, FFH-Gebiete o. Ä.).

(2) Es handelt sich um Vorkommen einer seltenen Art mit (noch) hoher Individuendichte.

(3) Es handelt sich um bemerkenswerte Vorkommen am derzeitigen Arealrand einer oder mehrerer (seltener) Arten.

(4) Der Lebensraum umfasst eines der letzten größeren Vorkommen einer Art innerhalb einer größeren Region.

(5) Das Projekt hat eine oder mehrere Arten zum Ziel, deren Biologie nur lückenhaft bekannt ist.

(6) Die Art besiedelt in der Projektregion seltene Lebensraumtypen.

(7) Das Vorkommen (oder der Lebensraum) ist ein wichtiges, erhaltenswertes „Trittstein“-Habitat im Rahmen eines Landesverbundsystems.

(8) Es handelt sich um einen komplexen Lebensraum mit einem bemerkenswerten Arteninventar.

(9) Das Projekt lässt Daten erwarten, die zu neuen Modellen in der bisherigen Maßnahmenpraxis führen oder kritische Details konservativen Amphibien- und Reptilienschutzes beleuchten.

(10) Das Projekt dient der Wiederansiedlung einer Art in einem historisch bedeutenden Verbreitungsgebiet, nachdem die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen wurden, damit die Art dort langfristig (möglichst pflegearm) wieder überleben kann.

(11) Aus dem Antrag sollte hervorgehen, welche Bedeutung der Lebensraum bzw. die Artvorkommen in der Region besitzen, wie die längerfristigen Entwicklungs- und Pflegekonzepte aussehen und wie die Überwachung der Bestandsentwicklung erfolgen soll.

### **§ 6 Vergabe der Fördermittel**

(1) Über die gestellten Anträge wird jeweils bis zum 1. März entsprechend § 7 durch das DGHT-Präsidium entschieden.

(2) Die Auszahlung zugesprochener Fondsmittel auf der Basis eines Fördervertrages zwischen der DGHT und dem Begünstigten erfolgt jeweils bis zum 31. März des Jahres. Nach

Unterschrift des Antragstellers erfolgt die Überweisung des Förderbetrages erst nach Erfüllung der folgenden Bedingung:

- Eine kurze, allgemeinverständliche Vorstellung (maximal eine halbe bis ganze Druckseite) des geplanten Projekts in DGHT Intern der Zeitschrift „TERRARIA/elaphe“ ist erfolgt bzw. der Beitrag ist eingereicht.

Die Vertragsunterzeichnung verpflichtet die Geförderten zur Vorstellung der (evtl. auch nur vorläufigen) Ergebnisse der Forschungsarbeiten laut § 8.

(3) Werden Fondsmittel im Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, dienen sie in der Regel zur Verstärkung des Fonds im Folgejahr.

(4) In Ausnahmefällen kann das Präsidium nicht ausgeschöpfte Fondsmittel auf einen anderen Fonds übertragen.

## **§ 7 Entscheidungsfindung über die Fondsvergabe**

(1) Zur Entscheidungsfindung über die gestellten Anträge wird eine beratende Gutachterkommission gebildet, deren Vorsitzender dasjenige Gesamtvorstandsmitglied ist, das vom DGHT-Präsidium für den Vorsitz ausgewählt worden ist. Ansprechpartner im DGHT-Präsidium ist das für den Fachbereich Arten- und Naturschutz zuständige Präsidiumsmitglied. Die Gutachterkommission soll aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden bestehen. Bei der Begutachtung stehen wissenschaftliche Qualität und praktische Durchführbarkeit des Förderprojekts im Vordergrund.

(2) Mitglieder der Gutachterkommission können Fachwissenschaftler sein, die nicht in jedem Falle Mitglieder der DGHT sein müssen. Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweils zuständigen Gesamtvorstandsmitglieds berufen und in „elaphe“ vorgestellt.

(3) Bei Entscheidungen über Anträge, die von einem Kommissionsmitglied selbst oder einer Person aus dessen Mitarbeiter-Schüler-Klientel stammen (dies schließt auch ein Co-Betreuungsverhältnis ein), enthält sich dieses Kommissionsmitglied der Teilnahme an der Bewertung. Die Gutachterkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über ihre Bewertungsreihenfolge. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des dem Gesamtvorstand angehörenden Kommissionsvorsitzenden.

(4) Die Empfehlung der Gutachterkommission, die vom zuständigen Gesamtvorstandsmitglied dem Präsidium unterbreitet wird, muss mehrheitlich vom Präsidium der DGHT bestätigt werden, um in Kraft zu treten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden.

(5) Ablehnungsgründe für Anträge sind auf jeden Fall Zielsetzungen, die mit den Aufgaben und Zielen der DGHT unvereinbar sind. Werden später Vorkommnisse bekannt, die gegebenenfalls das Ansehen der DGHT schädigen, sind bereits gezahlte Fondsmittel erstattungspflichtig.

## **§ 8 Veröffentlichung der fondsgeförderten Projektergebnisse**

(1) Wie die Ausschreibung, so erfolgt auch die jährliche Bekanntgabe der vergebenen Fondsmittel für die einzelnen Projekte mit ihren Bearbeitern durch den Kommissionsvorsitzenden in „TERRARIA/elaphe“.

(2) Die Publikation zumindest relevanter Teile der Ergebnisse fondsgeförderter Projekte muss in Organen der DGHT, bevorzugt in „Salamandra“, „Mertensiella“ oder „TERRARIA/elaphe“ erfolgen. Umfangreiche akademische Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen usw.) müssen gegebenenfalls in Form und Umfang den Möglichkeiten der DGHT-Zeitschriften angepasst werden. Ausnahmeregelungen können bei sehr speziellen Themen erlauben, die Originalarbeit in einer externen Spezialzeitschrift zu veröffentlichen und gleichzeitig eine allgemein verständliche Version der Publikation für „TERRARIA/elaphe“ einzureichen. Ein Antrag auf eine solche Ausnahme muss Bestandteil des Förderantrages sein. Über die Art und Weise der Publikation verständigt sich der jeweilige Kommissionsvorsitzende mit dem Hauptschriftleiter der DGHT, die dann gemeinsam ihre Festlegung dem Präsidium unterbreiten.

(3) Das geförderte Forschungsprojekt muss in der Regel auf (einer) der folgenden Jahrestagungen der DGHT und/oder der der AG Feldherpetologie Artenschutz als Vortrag

oder Poster vorgestellt werden. Ausnahmen sind beim Kommissionsvorsitzenden schriftlich zu beantragen.

(4) Erfüllt ein Begünstigter seine Pflicht zur Rechenschaftslegung über sein Projekt in der vereinbarten Weise nicht termingerecht, ist er nach Maßgabe des DGHT-Präsidiums für die in Anspruch genommenen Mittel ersatzpflichtig. Im Falle des Scheiterns eines geförderten Projektes aus Gründen, die nicht im Verschulden des Begünstigten liegen, muss der Begünstigte die Gründe durch eine Stellungnahme in „TERRARIA/elaphe“ erläutern.